



Satzung

Hauptgeschäftsstelle
Nevinghoff 40
48147 Münster
Tel.: 0251 / 23 76 - 337

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rheinischer LandFrauenverband“. Er hat seinen Sitz in Münster. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Rheinische LandFrauenverband ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er ist der Zusammenschluss der Landfrauen mit dem Ziel, ihren Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse im ländlichen Raum und zur Stärkung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder zu leisten.
2. Der Rheinische LandFrauenverband soll insbesondere tätig werden
 - zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Frauen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
 - zur Förderung und Weiterbildung der Mitglieder im beruflichen, sozialen, gesellschaftspolitischen, allgemeinbildenden und kulturellen Bereich.
3. Der Rheinische LandFrauenverband soll die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen, öffentlichen Dienststellen und Behörden wahrnehmen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von allen in der Landwirtschaft tätigen Frauen und von Frauen auf dem Lande erworben werden, die an den Aufgaben und der Arbeit des Rheinischen LandFrauenverbandes interessiert sind und die Satzung anerkennen.
2. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich beim zuständigen Ortsverband erfolgen. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Ortsverbandes zur Anmeldung.
3. Männer, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Orts-, Kreis- oder Landesebene.
4. Organisationen, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können kooperative Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß Absatz 1.
6. Persönlichkeiten, die sich um die Arbeit und Entwicklung der Landfrauenverbände besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod;
 - bei kooperativen Mitgliedern durch Auflösung der Organisation;
 - durch Austritt; dieser muss drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem zuständigen Ortsverband schriftlich erklärt werden;

- durch Ausschluss, wenn gegen die Interessen des Rheinischen LandFrauenverbandes und gegen die Satzung erheblich verstoßen wurde. Zum Ausschluss ist ein Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Ortsverbandes erforderlich, die vom Vorstand des Ortsverbandes zu einer Versammlung mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und erschienen sind.

Mit dem Ausscheiden erlischt jedes Recht gegenüber dem Rheinischen LandFrauenverband.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen durch den Rheinischen LandFrauenverband nach Maßgabe der Satzung.

Jedes Mitglied

- ist in seinem Ortsverband stimmberechtigt. In den Bezirksverbänden wird das Stimmrecht durch dessen Mitglieder, in der Delegiertenversammlung des Rheinischen LandFrauenverbandes durch die Delegierten ausgeübt.
- kann an allen Veranstaltungen des Rheinischen LandFrauenverbandes teilnehmen.
- kann Anträge an die Organe des Verbandes richten.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- den Rheinischen LandFrauenverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten,
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Ausgaben des Rheinischen LandFrauenverbandes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die jeweilige Delegiertenversammlung.

§ 6 Gliederung

Der Rheinische LandFrauenverband gliedert sich in Ortsverbände, Bezirksverbände (in bestimmten Fällen) und Kreisverbände, die aus den ihnen örtlich zugehörigen Mitgliedern des Rheinischen LandFrauenverbandes bestehen.

Die Orts-, Bezirks- und Kreisverbände sind selbstständig und für ihren Geschäftsbereich verantwortlich. Sie haben eine eigene Kassenführung und Rechnungslegung. Zur Deckung ihrer Ausgaben können sie eigene Beiträge erheben.

1. Ortsverband

Der Ortsverband kann einen oder mehrere Orte, eine Großgemeinde oder Ortsteile einer Großgemeinde umfassen. Ein Ortsverband sollte mindestens 20 - 30 Mitglieder haben.

Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aus der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenführerin und einem weiteren Mitglied. Es können weitere Mitglieder, und zwar bis zu drei Beisitzerinnen, in den Vorstand gewählt werden. Das Amt der Schriftführerin und Kassenführerin kann in einer Hand liegen; dann kann der Vorstand aus drei Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehören.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen aus ihrer Mitte den Vorstand alle vier Jahre in geheimer Wahl.

Die erste Vorsitzende des Ortsverbandes, im Verhinderungsfalle die zweite Vorsitzende als ihre Stellvertreterin, hat die Geschäfte des Ortsverbandes zu führen, diesen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Versammlung der zum Ortsverband gehörigen Mitglieder, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden soll, vorzubereiten, schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen und zu leiten.

2. Bezirksverband

Bezirksverbände, soweit sie bestehen, umfassen jeweils die Kreisgebiete vor dem 01.01.1975.

Der Vorstand eines Bezirksverbandes besteht aus der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenführerin (geschäftsführender Vorstand) und bis zu fünf Beisitzerinnen. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehören.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ersten Vorsitzenden und Delegierte der Ortsverbände. Bei einer Mitgliederzahl bis 30 entsendet der Ortsverband die erste Vorsitzende, ab 31 bis 60 Mitglieder entsendet der Ortsverband zusätzlich eine Delegierte, ab 61 Mitglieder entsendet der Ortsverband für jede angefangenen weiteren 50 Mitglieder eine weitere Delegierte zur Wahl.

Die Delegierten für die Wahl der Bezirksvorstände und jeweils eine Ersatzdelegierte werden im Ortsverband zum gleichen Zeitpunkt wie der Ortsvorstand gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, dabei genügt die einfache Stimmenmehrheit. In gleicher Weise sollen die Ersatzdelegierten gewählt werden. Das Amt einer Delegierten endet mit Ablauf von vier Jahren nach ihrer Wahl. Sie kann danach neu gewählt werden.

Die erste Vorsitzende des Bezirksverbandes - im Verhinderungsfall die zweite Vorsitzende als ihre Stellvertreterin - hat mindestens zweimal im Jahr die Sitzungen des Vorstandes des Bezirksverbandes vorzubereiten, mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuberufen und zu leiten.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

3. Kreisverband

Die Mitglieder der Ortsverbände beziehungsweise der Bezirksverbände eines Kreises bilden als Mitglieder den Kreisverband. In den Kreisen mit zwei Bezirksverbänden übernimmt eine erste Vorsitzende der Bezirksverbände das Amt der Kreisvorsitzenden. Sie wird von den ersten Vorsitzenden der Bezirksverbände aus ihrer Mitte bestimmt. Dem Kreisvorstand gehören die Vorsitzenden und Vorstandmitglieder der Bezirksverbände an. In Kreisen ohne Bezirksverbände besteht der Vorstand aus der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenführerin (geschäftsführender Vorstand) und bis zu fünf Beisitzerinnen. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehören.

Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt durch die ersten Vorsitzenden der Vorstände der Ortsverbände und die Delegierten der Ortsverbände. Bei einer Mitgliederzahl bis 30 entsendet der Ortsverband die erste Vorsitzende, ab 31 bis 60 Mitglieder entsendet der Ortsverband zusätzlich eine Delegierte, ab 61 Mitglieder entsendet der Ortsverband für jede angefangenen weiteren 50 Mitglieder eine weitere Delegierte zu Wahl. Die Delegier-

ten für die Wahl der Kreisvorstände und jeweils eine Ersatzdelegierte werden im Ortsverband zum gleichen Zeitpunkt wie der Ortsvorstand gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Dabei genügt die einfache Stimmenmehrheit. In gleicher Weise sollen die Ersatzdelegierten gewählt werden. Das Amt einer Delegierten endet mit Ablauf von vier Jahren nach ihrer Wahl. Sie kann danach neu gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

Die Geschäfte des Kreisverbandes beziehungsweise Bezirksverbandes werden durch eine Geschäftsführerin geführt. Es kann eine Lehr- und/oder Beratungskraft der Kreisdienststelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sein. Soll eine solche Kraft als Geschäftsführerin eingesetzt werden, wird sie durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Kreisverband aus den Dienstangehörigen der zuständigen Kreisdienststelle bestimmt.

Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes des Kreis- beziehungsweise Bezirksverbandes mit beratender Stimme teil.

Die erste Vorsitzende des Kreisverbandes - im Verhinderungsfalle die zweite Vorsitzende als ihre Stellvertreterin - hat mindestens zweimal im Jahr Sitzungen des Vorstandes des Kreisverbandes vorzubereiten, mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuberufen und zu leiten.

Der Kreisverband hat die Aufgabe, die Arbeit der Ortsverbände und Bezirksverbände zu koordinieren und die Interessen der Mitglieder auf Kreisebene zu vertreten.

§ 7

Organe des Rheinischen LandFrauenverbandes

Organe des Rheinischen LandFrauenverbandes

1. die Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium

§ 8

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Rheinischen Landfrauenverbandes im Sinne des Gesetzes. Sie besteht aus den stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände beziehungsweise der Kreisverbände.

Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl der Bezirksverbände beziehungsweise der Kreisverbände, für die zu Beginn des Jahres an den Rheinischen LandFrauenverband Beiträge entrichtet wurden. Jeder Bezirksverband beziehungsweise Kreisverband entsendet bei einer Mitgliederzahl bis zu 200 Mitgliedern eine Delegierte, und zwar ist dies die erste Vorsitzende des Bezirksverbandes beziehungsweise Kreisverbandes. Für jede angefangenen weiteren 300 Mitglieder wird eine zusätzliche Delegierte entsandt.

Wahl der Delegierten

Die erste Delegierte der Bezirks- beziehungsweise Kreisverbände ist jeweils die erste Vorsitzende des Bezirks- beziehungsweise Kreisverbandes. Die Wahl der weiteren Delegierten für die Delegiertenversammlung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl der Bezirks- beziehungsweise Kreisvorstände.

Als Delegierte sollen Mitglieder der Orts-, Bezirks- beziehungsweise Kreisvorstände gewählt werden. Sie werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, dabei genügt die einfache Stimmenmehrheit. Es können stellvertretende Delegierte gewählt werden. Die Wahl soll in gleicher Weise erfolgen.

Das Amt einer Delegierten endet mit Ablauf von vier Jahren nach ihrer Wahl. Sie kann danach neu gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens acht Tage vor dem gesetzten Termin erfolgen.

Die Delegiertenversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn

- das Präsidium des Rheinischen LandFrauenverbandes dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält,
- ein Viertel der Delegierten dies unter Angabe von Gründen gegenüber dem Präsidium des Rheinischen LandFrauenverbandes beantragt.

§ 9

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung entscheidet über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Verbandes. Insbesondere obliegt ihr
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entlastung des Präsidiums beziehungsweise des Vorstandes
 - die Wahl des Präsidiums beziehungsweise des Vorstandes
 - die Berufung der Kassenprüferinnen
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
3. Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten.
Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn über die Hälfte der Delegierten anwesend ist und erfordert eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Ist weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
4. Anträge an die Delegiertenversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor ihrem Zusammentritt dem Präsidium beziehungsweise Vorstand vorliegen. In Ausnahmefällen können auf der Delegiertenversammlung von stimmberechtigten Delegierten Anträge gestellt und begründet werden.

§ 10

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Bezirks- beziehungsweise Kreisverbände. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist ferner einzu-

berufen auf Beschluss des Präsidiums oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Hauptausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung von Empfehlungen für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Untergliederungen,
- die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen LandFrauenverbände,
- die Bildung von Arbeits- und Fachausschüssen zur Beratung und Unterstützung des Präsidiums sowie der Kreisverbände.

§ 11 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus insgesamt neun Mitgliedern

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Präsidentin |) | |
| 1. Vizepräsidentin |) | geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB |
| 2. Vizepräsidentin |) | |

sowie sechs Beisitzerinnen.

Die wählbaren Mitglieder sollten über Erfahrungen als Vorstandsmitglieder der Kreis- beziehungsweise der Bezirksverbände verfügen. Die Mehrheit des Präsidiums, darunter die Präsidentin und die 1. Vizepräsidentin müssen dem Berufsstand angehören.

In das Präsidium können nur Personen gewählt werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle Urkunden, welche den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind von der Präsidentin beziehungsweise 1. Vizepräsidentin und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wahl des Präsidiums erfolgt alle vier Jahre durch die Delegiertenversammlung oder durch Delegierte. Die Wahlen erfolgen geheim. Nur auf einstimmigen Beschluss können sie in anderer Form (Zuruf, Handaufheben usw.) erfolgen.

Die Wahl des Präsidiums

1. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Schriftführerin werden jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.

2. Übrige Präsidiumsmitglieder

Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Präsidiumsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Falls ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheidet, findet eine Ersatzwahl bei der nächsten Delegiertenversammlung statt. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- die repräsentative Vertretung des Verbandes
- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verbandes entsprechend der Aufgabenstellung nach § 2, sofern diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und aller Beschlüsse, die dieser satzungsgemäß zustehen

- Festlegung eines Arbeitsprogramms und der überregionalen Bildungsmaßnahmen
- Ausrichtung der Arbeit in den Gliederungen des Verbandes
- Erstellung des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichts.

Das Präsidium ist berechtigt, für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Ebenso kann er Vertreter anderer Organisationen oder Behörden zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

Die Präsidentin, vertretungsweise die erste Vizepräsidentin, berufen und leiten die Zusammenkünfte der Organe des Rheinischen LandFrauenverbandes.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Das Präsidium bedient sich zu seiner Entlastung einer Hauptgeschäftsführerin, die die Geschäftsstelle des Rheinischen LandFrauenverbandes leitet. Die Hauptgeschäftsführerin sollte eine Referentin der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sein. Will das Präsidium eine solche Person beauftragen, muss er vorher die Zustimmung der Landwirtschaftskammer hierzu einholen. Die Hauptgeschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 12

Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlussfassung in allen Organen des Verbandes und ihren Untergliederungen sind von der Schriftführerin oder von einer von der jeweiligen Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführerin Niederschriften anzufertigen, die von der Schriftführerin oder Protokollführerin zu unterschreiben sind.

§ 13

Aufwandsentschädigungen

Das Präsidium des Rheinischen LandFrauenverbandes sowie die Vorstände der Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für das ehrenamtliche Engagement kann eine pauschale Aufwandsvergütung, ein pauschaler Auslagenersatz und eine Fahrkostenerstattung gewährt werden. Weiter entstehende Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Rheinischen LandFrauenverbandes soll ein etwa vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Die Entscheidung trifft die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung ist am 18. März 1948 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2017 geändert worden.